

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler,
sehr geehrte Eltern,

in der Vergangenheit gab es immer wieder Verunsicherung darüber, wie das Versäumen eines GLN oder einer Kursarbeit korrekt zu entschuldigen ist bzw. in welchen Fällen ein Versäumen eine Leistungsverweigerung darstellt, in welchen Fällen ein Attest vorgelegt werden muss und welche Vorgaben es bzgl. Nachterminen gibt.

Aus den verschiedenen schulrechtlichen Vorgaben lassen sich folgende Regelungen ableiten, mit denen wir für Sicherheit und Transparenz sorgen möchten.

1. Entschuldigung bei Versäumen einer Leistungsüberprüfung

- Wenn ein Schüler / eine Schülerin **aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat** (insbesondere Krankheit) an einer angekündigten Leistungsüberprüfung nicht teilnehmen kann, so ist dies rechtzeitig, **spätestens morgens am Tag der Überprüfung telefonisch** (06831 / 959260) durch einen Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler / die volljährige Schülerin mitzuteilen.
- Eine schriftliche Entschuldigung ist der betreffenden Fachlehrkraft **spätestens** in der auf die Rückkehr in die Schule **unmittelbar folgenden Fachstunde** vorzulegen.

→ Sollte die Mitteilung des Versäumnisses oder die schriftliche Entschuldigung **nicht** erfolgen, kann dies als **Leistungsverweigerung** angesehen werden. Die verweigerte Leistung wird als „nicht feststellbar“ festgehalten und für die Bildung der Zeugnisnote **wie die Note „ungenügend (00)“ gewertet**.

- Sollte eine Erkrankung bereits im Vorfeld absehbar sein, bietet es sich an, die Fachlehrkraft vorab per Email (...@schule.saarland) zu informieren.

2. Notwendigkeit einer Bestätigung durch ärztliches Attest

- Erkrankt ein Schüler / eine Schülerin **im Laufe eines Schultages**, so dass eine für diesen Tag angekündigte Leistungsüberprüfung versäumt wird, ist dies **umgehend im Sekretariat der Schule mitzuteilen**. Auch die betroffene Fachlehrkraft sollte nach Möglichkeit informiert werden.
- Sollte in Einzelfällen ein häufiges Versäumen von angekündigten Leistungsüberprüfungen festgestellt werden, kann der Schulleiter durch schriftliche Mitteilung anordnen, dass künftig eine Entschuldigung nur akzeptiert wird, wenn die Gründe für das Versäumen der Leistungsüberprüfung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden (Attestpflicht).
- Die Terminpläne für GLNe und Kursarbeiten werden in der ersten Schulwoche veröffentlicht und sind bindend. Private Termine wie z.B. eine theoretische oder praktische Führerscheinprüfung stellen **keinen hinreichenden Grund** für das Versäumen einer angekündigten Leistungsüberprüfung dar. **Ausgenommen hiervon** sind nicht verschiebbare Arzttermine wie z.B. Termine beim Kieferorthopäden zum Einsetzen/Entfernen einer Spange, die in der Regel vormittags liegen. Der Arztbesuch ist durch eine **Bescheinigung** nachzuweisen und frühzeitig der betroffenen Fachlehrkraft mitzuteilen.

3. Nachtermine

Wenn ein Schüler / eine Schülerin eine angekündigte Leistungsüberprüfung aus Gründen, die er / sie nicht zu vertreten hat, versäumt, so muss damit gerechnet werden, dass die Leistungsüberprüfung **bereits am ersten Tag der Rückkehr in die Schule auch außerhalb des Faches, in dem die Leistungsüberprüfung versäumt wurde, nachgeholt werden muss**. Die Entscheidung, ob und ggf. wann die Leistungsüberprüfung nachgeholt werden muss, trifft jeweils die Fachlehrkraft.